Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1922

23.11.1922 (No. 274)

Visual Library

№ 274 Donnerstag, den 23. November 1922 165. Jahrgang

Expedition: Karlfriedrich-Straße Nr. 14
Fernsprecher: Nr. 953 und 954
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: Chefredakteur C. Amend, Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert für November 216 ℳ — Einzelnummer 10 ℳ — Anzeigengebühr: 10 ℳ für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariffester Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrichstr. 14 zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

* Fällt die Maske?

Das Kabinett Cuno ist gebildet, und die Zeitungen begrüßen das Kabinett je nach ihrer politischen Auffassung mit mehr oder minder freundlichen Artikeln. Daß es Pflicht eines jeden deutschen Volksgenossen ist, die neue Regierung grundsätzlich loyal zu unterstützen und ihr nur dann entgegenzutreten, wenn wirklich sachliche Forderungen ersten Ranges in Betracht kommen, das haben wir schon neulich mit allem Nachdruck betont und betonen es heute wieder. Auch das neue Kabinett steht natürlich auf dem Boden der Weimarer Verfassung. Und wenn auch nicht alle seine Mitglieder überzeugte Republikaner oder Republikaner des Herzens sind, so besteht doch zunächst gar kein Anlaß, anzunehmen, daß dieses Kabinett eine versteckte reaktionäre Politik treiben könne. Und das scheint uns fürs erste die Hauptsache zu sein. Im übrigen wird ein Jeder die Taten des neuen Kabinetts abzuwarten haben und darnach seine Stellung einrichten.

Wenn man nun allerdings deutschvolksparteiliche Blätter liest, um sich aus ihnen über das mutmaßliche Aussehen dieser Taten zu unterrichten, so wird man mit Befremden die Feststellung machen müssen, daß jetzt auf einmal diesem Kabinett ein Programm angehängt wird, das sicherlich, wenn es wirklich durchgeführt werden sollte, von der Mehrheit des Volkes nicht gebilligt werden wird.

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht der gestrige Leitartikel in der Abendausgabe der der Deutschen Volkspartei sehr nahestehenden „Badischen Presse". Man möchte, wenn man diesen Artikel gelesen hat, beinahe die Frage aufwerfen, ob die Deutsche Volkspartei nicht in der ganzen letzten Zeit die Sammetpfötchen hingestreckt hat, um, sowie sie ein Teilchen der Macht errungen hat, sofort die Krallen zeigen zu können. Man wäre beinahe genötigt zu fragen, ob hier vielleicht eine Maske gelüftet wird, die Monate lang der Öffentlichkeit das wahre Bild der Parteibestrebungen verhüllt hat.

Was lesen wir da in der „Badischen Presse" (und so ähnlich auch in andern, mehr rechts stehenden Blättern)?! Zunächst wird als Tatsache unterstrichen, daß „alle wirtschaftlich wichtigen Ressorts nunmehr in den Händen von Leuten seien, die ausgeprägte Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus sind". Nun, das braucht man dem deutschen Volke nur recht oft zu sagen, dann wird die Opposition in ihrer schärfsten Form sicherlich nicht ausbleiben, und das Kabinett wird von Anfang an keine guten Tage haben. Wenn wir die Zusicherungen und Verlautbarungen der letzten Zeit recht verstanden haben, sollte doch gerade die Einseitigkeit vermieden werden: Man wollte doch gerade auf einer Grundlage regieren, die sich aus der Diagonale der Kräfte ergibt, d. h. also auf einer Grundlage, die die Interessen des wirtschaftlichen Liberalismus, die letzten Endes des Unternehmertums sind, mit denen der Festbesoldeten in Einklang bringt! Die Mehrheit des deutschen Volkes besteht aus Festbesoldeten. Und 40 Prozent der Reichstagswähler vom 6. Juni 1920 haben ihre Stimme sogar für den Sozialismus abgegeben. Jetzt also eine Politik treiben zu wollen, die einseitig auf den Liberalismus eingestellt ist, das schiene uns doch eine solche Dummheit zu sein, daß wir sie vielleicht der „Badischen Presse", Herrn Cuno aber einstweilen nicht zutrauen möchten.

Aber weiter noch eine andere hübsche Stelle in dem erwähnten Artikel! Da heißt es an einer Stelle, die sich mit den kommenden Möglichkeiten einer Mehrheitsbildung befaßt, folgendermaßen:

„Selbst aber für den Fall, daß die Sozialdemokraten der Regierung ihre Unterstützung versagen sollten, werden die Deutschnationalen natürlich nicht so töricht sein, eine rein bürgerliche Regierung zu Fall kommen zu lassen, zumal ihnen eine solche Situation, in der die Regierung auf ihre Stimmen angewiesen sein würde, naturgemäß vermehrten Einfluß auf den Regierungskurs geben müßte. Und wenn es auch bei den Demokraten einige Leute geben mag, die eine Regierung nicht unterstützen wollen, die auf die Unterstützung der Deutschnationalen angewiesen ist, so müßte die Reichstagsfraktion doch befürchten, daß eine demokratische Opposition gegen eine bürgerliche Regierung Massenflucht der Wähler zur Folge haben und darüber hinaus die Fraktion sprengen würde. Denn die süddeutschen Demokraten, die Hamm, Wieland, Dietrich würden in einem solchen Fall wahrscheinlich die längste Zeit einer demokratischen Reichstagsfraktion angehört haben, die ihre Minister aus einer Regierung der bürgerlichen Mitte zurückbeordern und diese dadurch zu Fall bringen würde."

Diese Zeilen sind ja sehr interessant. Nach der Ansicht des genannten Karlsruher deutschvolksparteilichen Blattes müßte die Regierung sich also auch unter Umständen von den Deutschnationalen tragen lassen. Daß das nur dann geschehen könnte, wenn das Kabinett in diametralen Gegensatz zu aller bisherigen Politik der Reaktion Konzessionen macht, das ist doch wohl klar. In deutschvolksparteilichen Kreisen rechnet man offenbar schon damit, daß solche Konzessionen gemacht werden. Uns selbst will es grotesk erscheinen, wenn heute, ein paar Monate nach der Ermordung Rathenaus und nach dem Erlaß der Schutzgesetze, auch nur andeutungsweise von der Möglichkeit gesprochen wird, daß die Deutschnationalen eine stärkere Einflußnahme auf die Regierung gewinnen könnten!

Was die „Badische Presse" über das Verhalten der Demokraten sagt, ist ganz offenbar dummes Zeug. Die erdrückende Mehrheit der deutschdemokratischen Wähler wird keine Politik dulden, die den Deutschnationalen ein Hinterpförtchen zur Macht öffnet. Das ist doch wohl selbstverständlich. Daß die „Badische Presse", wenn sie von den süddeutschen Demokraten spricht, nur an die Herren Wieland, Hamm und Dietrich denkt, entbehrt auch nicht ganz der Pikanterie. Von der Existenz eines Dr. Haas z. B. scheint die „Badische Presse" nichts zu wissen.

Jedenfalls leistet man mit solchen Artikeln, wie dem hier eben besprochenen, der neuen Regierung wahrlich keinen Dienst. Man erweckt damit ein Mißtrauen, das vielleicht völlig unbegründet und sonach unnötig ist. Verfolgt die Deutsche Volkspartei aber faktisch eine heimliche Politik der Anlehnung an rechts, eine Politik des einseitigen Wirtschaftsliberalismus, so glauben wir doch sagen zu dürfen, daß die Zeit zum Lüften der Maske noch nicht gekommen ist, und daß die „Badische Presse" sehr täppisch handelte, als sie die Maske lüftete. Unserer Meinung nach wird nach Lage der Dinge der Zeitpunkt, wo sich bei uns wieder eine einseitige Herrschaft des Wirtschaftsliberalismus entfalten kann, überhaupt nicht mehr kommen. Dazu ist denn doch das deutsche Volk nicht mehr dumm genug.

Die Rettung liegt für uns alle im Ausgleich der Kräfte und der Interessen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen auf einer Kompromißgrundlage zusammengeführt werden und zusammenarbeiten. Aber die einseitige Herrschaft eines Teils hat für immer als ausgeschlossen zu gelten!

Zur Aufhebung des Stammgutssonderrechts.

Das badische Ausführungsgesetz zu § 66 der Verfassung über Aufhebung der Familien- und Stammgüter, der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien.

Von Rechtsanwalt Dr. Dietz (Karlsruhe).

I.

Mit Staatsministerialentschließung vom 25. August 1922 wurde das Justizministerium beauftragt, dem Landtag einen neuen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu § 66 B.V. vorzulegen, und in der Landtagssitzung vom 7. November 1922 kam dieser Gesetzentwurf zur Verteilung an die Landtagsmitglieder. Nach der Art und Bedeutung der Materie, um die es sich handelt, hat auch die weitere Öffentlichkeit Veranlassung, sich mit diesem Gesetzentwurf und seiner weiteren Ausgestaltung zu beschäftigen.

Bekanntlich ist durch Artikel 155 Abs. 2 Satz 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 angeordnet: „Die Fideikommisse sind aufzulösen." Darüber hinausgehend bestimmte in einer nach Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch ohne Zuhilfenahme von Revolutionsgrundsätzen zulässigen Weise der § 66 der Bad. Verfassung vom 21. März 1919, daß nicht nur „neue Stammgüter nicht errichtet werden dürfen", sondern daß „das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien aufgehoben ist." Der § 66 fügte bei: „Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich."

Nachdem ein von der sozialdemokratischen Landtagsfraktion unmittelbar nach Fertigstellung der Verfassung am 3. April 1919 noch bei der Verfassunggebenden Nationalversammlung eingereichter Gesetzentwurf „über die Vergesellschaftung der Standesherrschaften" in der Kommissionsberatung stecken geblieben und schließlich zurückgezogen worden war und die „Sozialisierungsdebatte vom 25.—27. Juni 1919 im Landtag auf Grund einer sozialdemokratischen Interpellation über „die Sozialisierung in Baden" (amtliche Berichte Seite 1003—1201) auch ihm die Leichenrede gebracht hatte, legte am 1./15. Februar 1921 die Regierung ihren ersten Gesetzentwurf zur Ausführung des § 66 unter Verzicht auf alle „Sozialisierungspläne" vor. Dieser Gesetzentwurf (Nr. 46 der Landtagsdrucksachen 1921) kam nicht mehr zur Verabschiedung. Der Verfassungsausschuß, dem er zur Bearbeitung überwiesen worden war, erstattete noch einen vorläufigen Bericht (Drucksache Nr. 46a), dem der Landtag in seiner 70. Sitzung vom 6. Oktober 1921 widerspruchslos zustimmte (amtliche Berichte Seite 3271/79), ohne aber zu einer Beschlußfassung zu kommen. Gemäß § 36 der Geschäftsordnung für den Landtag galt damit der Gesetzentwurf als erledigt. Der jetzt neu vorgelegte Entwurf vom 25. August 1922 ist nicht eine einfache Wiederholung des Entwurfs vom 1. Februar 1921. Der Gesetzentwurf ist vielmehr infolge der inzwischen gepflogenen Verhandlungen und weiteren Erwägungen vollständig umgearbeitet, und es sind dabei die bei den parlamentarischen und außerparlamentarischen Erörterungen zutage getretenen Anregungen nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

*

In der Zeit seit dem Inkrafttreten der Verfassung vom 21. März 1919 war in den Kreisen der Interessenten, in der Rechtssprechung und in der Literatur namentlich die Streitfrage zur Erörterung gelangt, ob die in § 66 angeordnete Aufhebung des Stammgutssonderrechtes bis zur Erlassung des Ausführungsgesetzes die frühere privilegierte Stammgutserbfolge gleichwohl noch einstweilen in Geltung lasse und ob demgemäß auch das Ausführungsgesetz selber, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, den bisherigen privilegierten Erbanwärtern ihr Erbrechtsprivilegium innerhalb gewisser Grenzen erhalten oder zurückgewähren könne, welch letzterer Standpunkt begreiflicherweise von den privilegierten Erbschaftsanwärtern mit Eifer vertreten und in einer Reihe von Gutachten und Eingaben an Regierung und Landtag unterstützt wurde. Umgekehrt fand der Standpunkt, daß durch den § 66 B.V. die privilegierte Erbfolgeordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben ist und daher auch für die Stammgüter nur die Erbfolge des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Frage kommen kann — vorbehaltlich der in § 66 selber vorgesehenen näheren Regelung — die Billigung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in seinem Beschluß vom 8. Januar 1921 (veröffentlicht im „Bürgermeister" Nr. 8 und 9 vom 15. April/1. Mai 1921), und auch in der Literatur an der Hand der Entstehungsgeschichte des § 66. Es darf in dieser Hinsicht verwiesen werden auf die Erörterungen in der „Zeitschrift für Bad. Verwaltung" 1922 Seite 9 ff und Seite 41 ff.

Auch der neue Regierungsentwurf, welcher nach seiner Begründung alle diese gerichtlichen und außergerichtlichen Erörterungen in Erwägung gezogen hat, geht — wie der erste Entwurf — von dem Grundgedanken aus, daß der § 66 B.V. eine fideikommissarische Erbfolge nicht mehr zuläßt, daß das Stammgut mit dem Inkrafttreten der Verfassung freies Privateigentum, wenn auch belastet mit den bisherigen Stammgutslasten, des letzten Stammherrn geworden ist, und daß bei seinem Ableben heute lediglich die Erben nach Maßgabe des allgemeinen BGB. zur Erbschaft berufen sind.

Diese grundlegende Auffassung des Regierungsentwurfs entspricht der Verfassung, und es wird sie jedermann anerkennen müssen, der nicht den § 66 der Verfassung selber rückwärts revidieren will.

*

Auf der so gewonnenen Grundlage, die in § 1 zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich klar gelegt ist, baut der Gesetzentwurf folgerichtig seine Ausführungsvorschriften auf, indem er in § 2 die auf dem bisherigen Stammgutsverhältnis beruhenden Abfertigungsansprüche der schon früher von der Erbfolge in das Stammgut ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie und den Wittumsanspruch der Witwen früherer Stammherren in dem Umfang, wie sie ihnen durch Artikel 36 §§ 8—10 des bad. A.G. zum BGB. vom 17. Juni 1899 und etwaige statutarische Bestimmungen eingeräumt sind, als „gesetzliche Last" aufrechterhält und in § 3 die Entschädigungsansprüche der nunmehr endgültig von der Erbfolge ausgeschlossenen „Stammgutsanwärter" regelt.

Dabei wird dem Leser in formeller Hinsicht auffallen, daß die §§ 1—3 des Gesetzentwurfs den 9. Mai 1919 als denjenigen Stichtag herausrechnen, an welchem die Verfassung vom 21. März 1919 und mit ihr der § 66 in Kraft getreten sei. Dieses Datum wird damit begründet, daß die von der Verfassunggebenden Versammlung in zweiter Lesung am 25. März 1919 einstimmig beschlossene und nach § 69 durch Volksabstimmung am 13. April 1919 genehmigte Verfassung am 25. April 1919 im bad. Gesetz- und Verordnungsblatt als Gesetz verkündet worden sei und mangels einer anderen Bestimmung nach Artikel 1 des bad. A.G. zum BGB. vom 17. Juni 1899 „mit dem 14. Tag nach Ab'auf desjenigen Tages in Kraft getreten sei, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist". Diese Argumentation, wonach die bad. Verfassung vom 21. März 1919 erst am 9. Mai 1919 in Kraft getreten sei, dürfte aber eine irrtümliche sein. Sie berücksichtigt nicht die revolutionäre Entstehungsgeschichte der Verfassung und die sich daraus ergebenden staatsrechtlichen Konsequenzen. Mit der gewaltsamen Beseitigung der alten Verfassung im November 1918, trat ein Übergangsstadium, ein revolutionäres Interim ein, — in Reich und Land — wie dies auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. April 1922 III 576/21 (veröffentlicht Band 104 der Zivilentscheidungen Seite 357 ff) anerkannt hat. Diesem Zwischenstadium sollte durch Zusammentritt einer Verfassunggebenden Versammlung auf Grund allgemeiner Volkswahlen und durch die Schaffung einer neuen Verfassung sein

rens dieser Versammlung ein Ende gemacht werden. Dasjenige, was die Verfassunggebende Versammlung in dieser Richtung beschloß, erschien begrifflich als das neue „Verfassungsgesetz" selber, aber nicht als **ein** „Gesetz", welches von den früheren konstitutionellen Gewalten geschaffen gewesen wäre und für dessen Inkrafttreten daher die früheren allgemeinen Bestimmungen über das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Landesgesetze Geltung haben könnten. **Umgekehrt**, die neue Verfassung bestimmte selber in ihrem § 57, wie nach ihr künftig die neuen Gesetze verkündet und wirksam werden sollten, in Anlehnung, aber keineswegs wörtlich übereinstimmend mit dem Artikel 1 des A.G. zum BGB. vom 17. Juni 1899.

Es war anerkanntermaßen ein Akt der Selbstbeschränkung, wenn die Verfassunggebende Versammlung der Verfassung einen § 69 anfügte: „Diese Verfassung unterliegt der Volksabstimmung" (vgl. Zehnter, Bad. Verfassung Note 1 zu § 69 Seite 127). Ohne diese Selbstbeschränkung wäre die Verfassung als das unmittelbare Produkt der konstituierenden Nationalversammlung „Gesetz" gewesen mit ihrer endgültigen Annahme durch die Versammlung selber am 25. März 1919. Als „Verkündung" genügte in diesem Falle sogar die Verkündung durch das Versammlungspräsidium in der öffentlichen Sitzung. Durch den § 69 wurde die Rechtskraft der Verfassung auf die **Volksabstimmung** verschoben, welche am 13. April 1919 stattfand und welche voraussetzte, daß die Verfassung, über welche abgestimmt werden sollte, bereits allgemein verkündet war: Mit der Volksabstimmung vom 13. April 1919 bezw. mit der nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1919 erfolgten Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung war die Verfassung als „Gesetz" endgültig anerkannt und verkündet. Es würde ein staatsrechtliches Unding, ein mit dem in der Verfassungsschaffung betätigten Volkswillen in Widerspruch stehendes Vacuum bedeutet haben und bedeuten, wenn man nach der Volksabstimmung vom 13. April 1919 nochmals annehmen wollte, die Verfassung sei auch dann immer noch nicht in Kraft getreten, und auch noch nicht einmal mit ihrer „Verkündung" im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 25. April 1919, sondern immer noch 14 Tage später, nämlich am 9. Mai 1919. Da die alte Verfassung seit 9. November 1918 mit revolutionärer Gewalt beseitigt, die neue Verfassung am 13. April 1919 aber vom Volk endgültig bestätigt worden war, so würde nach der Auslegung des Regierungsentwurfs wiederum vom 13. April bis 9. Mai 1919 ein gesetzloser oder verfassungsloser Zustand geherrscht haben, da ja die neue Verfassung ihrerseits nach dieser Auffassung noch nicht „Gesetz" gewesen wäre. Aus dem Dargelegten ergibt sich aber, daß diese Auffassung **unhaltbar** ist, auch nicht mit einem Zurückgehen auf vorrevolutionäre Bestimmungen gerechtfertigt werden kann, und daß als Tag der Rechtskraft der Verfassung vielmehr der 13. April 1919 anzusehen ist.

Es wird notwendig sein, diesen Fehler, der mehr als ein bloßer Schönheitsfehler ist und der sowohl für die Beteiligten, wie für andere Fälle von erheblicher materieller Bedeutung sein kann, aus den §§ 1—3 des Entwurfes, und wo sonst er sich noch findet, zu beseitigen.

II.*

In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 (Seite 9 der Drucksache) findet sich eine weitere Bemerkung über das „**Lehenrecht**", welche bei der notorischen Bedeutung derartiger Gesetzesmaterialien für die künftige Auslegung der Gesetze bei den weiteren Beratungen nicht unwidersprochen bleiben dürfte. Es heißt dort: „Da der Entwurf lediglich als Ausführungsgesetz zum zweiten Satz des § 66 B.V. anzusehen ist, so bezieht er sich nur auf die dort besonders genannten Güter. **Soweit diese Güter gleichzeitig auch noch dem Lehenrecht unterliegen, bleibt das Lehenrecht unberührt.**" Hierzu ist aber zu bemerken; daß die **sämtlichen** früher bestandenen Lehen in Verfolg der badischen Gesetze vom 19. April 1856 über die Allodifikation der eigentlichen Lehen und vom 9. August 1862 über die Aufhebung des Lehensverbandes allodifiziert, d. h. in lehenfreies Eigentum umgewandelt worden sind, wie dies bereits im Jahr 1899 anläßlich der Erlassung des bad. A.G. zum BGB. amtlich festgestellt worden ist (vergl. **Dorner**, A.G. zum BGB. Seite 322 und **Dorner-Seng**, bad. Landesprivatrecht Seite 535). Ebenso steht nach den im Jahr 1899 gepflogenen Erörterungen außer Zweifel, daß diejenigen Lehen, welche schon vor der Allodifikation den Stammgutscharakter gehabt haben, d. h. nur im **Mannesstamm vererbliche Lehen** („Stammlehen") gewesen sind, den Stammgutscharakter beibehalten haben und nach allen Beziehungen als Stammgüter nach Maßgabe des Landrechts und später des A.G. zum BGB. zu behandeln waren. Nur für die nicht als Stammgut weiter bestehenden „Familienlehen" wurde durch das Gesetz vom 19. April 1856 die besondere Rechtsform der „**Familiengüter**" unter Aufrechterhaltung der im Lehensedikt begründeten Nachfolge- und Abfertigungsrechte geschaffen, eine Neuschaffung, die von der Regierung selber später als eine „zweifellos unglückliche Schöpfung" bezeichnet wurde und praktisch niemals eine Bedeutung erlangte (vergl. **Dorner**, a. a. O. Seite 323 und **Dorner-Seng** a. a. O. Seite 535/36). Auch das **Sonderrecht** dieser „Familiengüter" ist durch den § 66 B.V. ausdrücklich **aufgehoben**. Es verbleibt hiernach lediglich die in § 8 des Artikels 36 A.G. zum BGB. enthaltene Verweisung auf die Sätze 31 und 31b und c des Lehensgrundgesetzes (V. Konstitutionsedikt vom 12. August 1807), welche sich aber ausdrücklich nur bezieht auf die „**Abfertigung**" der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter und auf den **Wittumsanspruch** der Witwe eines Stammgutsbesitzers (vergl. Dorner Seite 366, 375 ff. und Dorner-Seng Seite 535 Note 15 und Seite 426/27 lit. b). Nur in diesem ganz eng begrenzten Kreise kann noch von einer Anwendung des Lehensrechtes vielleicht gesprochen werden. Die allgemeine Fassung der Begründung, daß „das Lehensrecht unberührt bleibt, soweit diese Güter auch noch dem Lehensrecht unterliegen", ist mindestens mißverständlich und geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob auch heute noch in irgend welchem nennenswerten Umfang das Lehensrecht für die bisherigen Stammgüter praktische Bedeutung habe.

*

Was den Umfang der bei einer Entschädigung oder Abfindung zu berücksichtigenden Kreise aus den „**Stammgutsanwärtern**" anlangt, so beschränkt der Entwurf in § 3 Abs. 2b mit Recht, soweit nicht besondere Satzungs- oder Vertragsbestimmungen vorliegen, den Kreis der anspruchsberechtigten Verwandten auf die **Seitenverwandten**, da ja die eigene Deszendenz des Stammherrn nunmehr ihr volles bürgerliches Erbrecht hat und greift auch aus den Seitenverwandten nur denjenigen Seitenverwandten heraus, der am Stichtag (9. Mai 1919) „der nächstberechtigte Stammgutsanwärter war, sofern er am Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch lebt und noch Deutscher ist." Ihm soll für den Verlust seiner Aussicht, Stammgutsnachfolger zu werden, eine „angemessene" Entschädigung gewährt werden, in Geld, Liegenschaften oder sonstigen Vermögensstücken, oder auch durch Einräumung des Genusses — nicht Eigentums! — des Stammguts auf die Dauer von höchstens 20 Jahren, falls nicht etwa der letzte Stammherr zugunsten der Anwärter und ihrer Abkömmlinge eine Familienstiftung errichten will.

Über die Art und Höhe der **Entschädigung**, die jedenfalls nicht über ein Siebentel des Reinertragwertes des Stammgutsvermögens hinausgehen soll, soll, falls die Beteiligten sich nicht binnen 2 Jahren einigen, ein Schiedsgericht entscheiden.

Diese Vorschriften können im allgemeinen als billig und praktisch anerkannt werden, **mit der einen Ausnahme**, daß der Gesetzentwurf für den **entschädigungsberechtigten** Anwärter aus der Seitenverwandtschaft keinerlei Beschränkung nach Nähe des Verwandtschaftsgrades und der Erbfolgeordnung vorsieht, so daß unter Umständen auch noch ein Seitenverwandter im 25. Grad einen Entschädigungsanspruch geltend machen kann. Das enthält entschieden eine Überspannung des erbrechtlichen Grundgedankens, die auch nicht damit gerechtfertigt werden kann, daß das Schiedsgericht bei der Bemessung der „Angemessenheit" der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 auch „die Vermögens- und Familienverhältnisse" der Beteiligten berücksichtigen soll. Im Gegensatz zu dieser Überspannung des Erbrechtes hatte bekanntlich schon vor mehr als 100 Jahren der französische code civil und ihm folgend das bad. Landrecht in Artikel 755 die **Seitenverwandten** über den 12. Grad hinaus von **jedem Erbrecht ausgeschlossen**, und es hatte das Landrecht weiter in Satz 577 auch bei den Stammgütern die Ansprüche der „Regredienterben" bei Auflösung des Stammgutes auf die letzten 30 Jahre beschränkt, eine Bestimmung, die dann auch in den Artikel 36 § 17 des bad. A.G. zum BGB. von 1899 übergegangen ist.

Daß man jetzt im Jahre 1822, in einer Zeit, wo alles nach einer Beschränkung des Erbrechtes schreit und wo weiter durch die Verheerungen des Krieges in manchen Familien „Anwärter" in die Nähe von Erbschaften gerückt sind, die ohne den Wegfall der Besserberechtigten im Kriege niemals auf eine praktische Bedeutung ihrer Anwartschaft rechnen konnten, gleichwohl einem Seitenverwandten bis in die entferntesten Grade lediglich deshalb einen Entschädigungsanspruch gewähren will, weil er zufällig am 9. Mai 1919, oder welcher Stichtag sonst gewählt wird, der „nächstberechtigte" Anwärter war, das erscheint als ein nicht zu rechtfertigender Anachronismus. Mit Recht hat der Entwurf jeden Entschädigungsanspruch des Seitenverwandten abgelehnt, wenn der Stammherr am Stichtag **männliche** Deszendenz hat, da dann die Anwartschaft nichts wäre, als eine Spekulation auf den Tod dieser Deszendenz. Wo aber der Stammherr am Stichtag überhaupt keine Deszendenz oder nur Töchter hat, da läßt sich zur Not rechtfertigen die Abfindung eines Stammgutsanwärters, der ein Bruder oder Neffe des Stammherrn ist, also der zweiten Erbfolgeordnung nach § 1925 BGB. angehört. Denn hier hat in der Tat der Stammherr bei der **Beerbung** des gemeinsamen Vaters seinen Bruder auf Grund des damaligen privilegierten Erbrechtes von der Erbfolge in das Stammgutsvermögen vollständig ausgeschlossen, und es erscheint deshalb beim Wegfall der Stammgutseigenschaft und dem Fehlen männlicher Deszendenz gerechtfertigt, dem **Bruder** oder seinen Nachkommen eine **Entschädigung** für den früheren Ausschluß von dem Stammgutsvermögen zuzuweisen, soweit sie nicht etwa aus dem sonstigen Vermögen der Eltern bereits eine Ausgleichung erhalten haben. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung würde dem Schiedsgericht obliegen.

Zur Not läßt sich eine solche Abfindung auch noch rechtfertigen für Seitenverwandte der dritten Ordnung, also Onkein und Nettern des Stammherrn, solange das bekanntlich stark angefochtene Erbrecht dieser Seitenverwandten überhaupt noch besteht. Sie leiten ihr Recht von dem Großvater des Stammherrn ab. Sie haben nicht nur **einen** Erbfall, sondern schon zwei Erbfälle in der geraden Linie an sich vorübergehen sehen, ohne zu dem Stammgut berufen zu sein. Der **jetzige Erbfall** wäre für sie ein **Glückszufall**, auf welchen vor zwei Generationen niemand rechnen konnte. Sie waren längst in der Zwangslage, sich mit dem Ausschluß vom Stammgut abfinden zu müssen und ihre Lebenshaltung und Betätigung darnach einzurichten. Ein Rechtsgrund, ihnen jetzt eine Entschädigung zu gewähren, besteht ganz gewiß **nicht**.

Wollte man aber gleichwohl noch die Seitenverwandten der **dritten** Erbfolgeordnung mit einem Entschädigungsanspruch bedenken, so wäre das sicher das **Äußerste**, was sich unter den heutigen Verhältnissen rechtfertigen ließe. Für alle weiter entfernten Seitenverwandten war das Einrücken in das Stammgut ein fast aussichtsloses Lotteriespiel, und es ist nicht ersichtlich, warum ihnen für den Wegfall dieser Anwartschaft eine Entschädigung gewährt werden sollte. Das oft gehörte Hauptargument, daß der nächste Stammgutsanwärter, auch wenn er in einem noch so entfernten Grad verwandt ist, seine eigene „Lebenshaltung" bereits auf den künftigen Besitz des Stammguts zugeschnitten habe, verdient ganz gewiß keine Berücksichtigung seitens der Allgemeinheit, wenn ihm nicht die Familie selber hierfür eine Zuwendung machen will, was ja in ihrem Belieben steht.

Der § 3 Abs. 2b des Entwurfes müßte also den Zusatz bekommen, daß Seitenverwandte jenseits der zweiten (dritten?) Erbfolgeordnung keinen Entschädigungsanspruch haben.

Daß der Entwurf in § 3 Abs. 3 und 4 die Entschädigungspflicht bei Kondominaten und getrennten Familienlinien mit gesonderten Stammgütern überhaupt ausschließt, kann nach den vorstehenden Ausführungen nur gebilligt werden.

III.

Einer weiteren Erörterung wird es schließlich bedürfen, ob es notwendig ist, wie in § 3 Abs. 2a vorgesehen, auch der **Ehefrau** des Stammherrn eine Entschädigung zu gewähren „für den Verlust ihrer Aussicht, Witwenversorgung aus dem Stammgut zu erhalten." Allerdings verliert sie diese „Aussicht". Dafür aber erhält sie jetzt nach § 1931 BGB das gesetzliche Erbrecht an ¼ oder der Hälfte oder dem ganzen **Nachlaß** ihres Ehemannes, zu welchem Nachlaß jetzt auch das Stammgut gehört, und dieses Erbrecht ist nach § 2303 Abs. 2 BGB. in Höhe der Hälfte des Wertes ein unentziehbares **Pflichtteilsrecht**. Es ist daher nicht recht ersichtlich, warum die Ehefrau neben diesem gesetzlichen Erbrecht und Pflichtteilsrecht auch noch einen Entschädigungsanspruch „für den Verlust ihrer Aussicht, Witwenversorgung aus dem Stammgut zu erhalten", bekommen soll. Bisher hatte sie ja an dem Stammgutsvermögen überhaupt nichts zu suchen, und sie erlangt infolgedessen durch die Neuregelung ohne weiteres einen rechtlichen Vorteil, welcher sonst überall im Leben die „Witwenversorgung" ausgleichen muß.

*

Die Vorschriften in §§ 5—14 des Gesetzentwurfes enthalten im wesentlichen die juristischen Konsequenzen der ersten vier Paragraphen, insbesondere was die **Sicherung** der vorhandenen, auf das Stammgut **gegründeten Stiftungen** und **Beiträge** zugunsten von Schulen, Armenhäusern, Waisenhäusern, Pfründnerhäusern, Krankenhäusern, für **Religiöse Gesellschaften** und ihre Einrichtungen, und die Sicherung der Gehalts- und Versorgungsansprüche der standes- und grundherrlichen **Beamten** anlangt. Speziell der für die Beamten wichtige § 8 wird wohl noch einer Verbesserung bedürfen, da die dort vorgesehene Sicherstellung nur „**auf Verlangen des Berechtigten**" erfolgen soll. Bei der Abhängigkeitsstellung, in welcher auch der auf Lebenszeit angestellte Beamte sich immerhin befindet, dürfte dieses „Verlangen des Berechtigten" unter Umständen zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen. Es wäre sicherlich nicht zu viel verlangt, wenn den Standes- und Grundherrschaften, oder wenigstens den ersteren aufgegeben würde, für die Sicherstellung ihrer Beamten die nötigen materiellen Grundlagen zu gewähren, eventl. durch einen Anschluß dieser Beamtenkörper und der heute schon für sie vorhandenen Fonds an die Beamtenschaft des Staates und der Gemeinden unter gleichzeitiger Überweisung oder Garantierung der erforderlichen materiellen Mittel zugunsten der Staats- und Gemeindekasse. Ein ähnlicher Vorgang hat schon vor hundert Jahren bei dem Übergang der früheren reichsunmittelbaren Vermögensmassen und Hoheitsrechte auf das Großherzogtum mit einem Teil der Beamtenschaft stattgefunden, welche von 1806 bezw. 1815—1848 damit zum Teil die Eigenschaft einer „Badischen Standesherrlichen" erlangt hat. Es wird Sache der Beamten selber sein, in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen.

*

Daß nach § 9 die Errichtung von „**Familienstiftungen**" aus dem bisherigen Stammgutsvermögen begünstigt werden soll, womit die Möglichkeit geschaffen ist, die bisherige Gebundenheit des Stammgutsvermögens auch weiterhin aufrecht zu erhalten, lediglich in einer nach §§ 80 ff. BGB. an sich jedem Staatsangehörigen zugänglichen Form, statt der bisherigen privilegierten Stammgutsform, ist ein Kapitel für sich, über dessen **politische und volkswirtschaftliche Bedeutung** ich mich an dieser Stelle — ebenso wie bezüglich anderer Bestimmungen des Gesetzentwurfs — der Äußerung enthalte. **Rein juristisch** betrachtet, dürfte gegen die Bestimmungen nichts einzuwenden sein, ebenso wenig wie gegen das in § 9 Abs. 2 dem Land Baden vorbehaltene „**Vorkaufsrecht**" für den Fall der Veräußerung von bisherigen Stammgutsbestandteilen, namentlich Bibliotheken und Kunstsammlungen.

Des englischen Unterhauses konservative „Majorität".

Die „**Neue Zürcher Zeitung**" gibt in Nr. 1549 ihrer Morgenausgabe ein Stimmungsbild über den Gruß der Hauptstadt **London** an das **neue Regime** wieder. Der Artikel bespricht u. a. auch die Wahl **Bonar Laws** und weist nach, daß es den **Konservativen**, welche im **Unterhaus** eine **Majorität** besitzen, tatsächlich aber nur eine **Minderheit des Landes** vertreten, nur auf Grund des heute veralteten englischen Wahlverfahrens gelungen ist, Gewinn aus demselben zu ziehen.

Es heißt in dem Artikel u. a.: „Die Konservativen haben im neuen Unterhaus nicht nur eine ausreichende, sogar eine stattliche Majorität. Tatsächlich aber vertreten sie nur eine Minderheit des Landes. Da die Wahlbeteiligung, namentlich auf dem Lande, viel höher ausgefallen ist, als man bei der allgemeinen Gleichgültigkeit voraussah, kann dies kein Zufall sein. Von rund 14 Millionen Stimmen haben die Konservativen 5,38 Millionen (39 Prozent) erzielt, die Labourpartei 4,1 (29 Prozent), die Unabhängigen Liberalen 2,6 (18 Prozent), und die Nationalliberalen Lloyd Georges 1,5 Millionen (11 Prozent). Dabei haben, wenn man die etwa 50 Wahlkreise, in denen keine Abstimmung stattgefunden hat, außer acht läßt, die Konservativen 296, Labour 138, die Unabhängigen 53 und die Nationalliberalen 46 Sitze errungen. Wenn ein über das ganze Land wirksames Verhältniswahlrecht angewandt worden wäre, hätten die Konservativen 207, Labour 163, die Unabhängigen 99, die Nationalliberalen 59 Sitze erhalten. Daß die „Majoritätsprämie" in diesem Fall unerhört hoch ausgefallen ist, wird man auch dann zugeben, wenn man das Verhältniswahlrecht nicht als der Weisheit letzter Schluß hält.

Das **englische Wahlverfahren** ist tatsächlich, obwohl man erst vor wenigen Jahren einen Anlauf zur Reform gemacht hat und dabei u. a. das Frauenstimmrecht eingefügt hat, ein Stück aus der Sammlung **veralteter Rechtskuriosa**, die in diesem Lande sorgfältig konserviert werden. Das Wahlergebnis wird natürlich die Frage einer gründlicheren **Reform** aufwerfen. Als man die letzte vornahm, wollte das Oberhaus die Verhältniswahl durchführen, was am Widerstande der Liberalen und Labours scheiterte. Jetzt wird man vielleicht den stärksten Widerstand von den Konservativen erwarten müssen, die diesmal den Gewinn aus dem jetzigen System geerntet haben. Es beruht bekanntlich darauf, daß keine Stichwahlen möglich sind, sondern schon nach dem ersten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt proklamiert wird der die höchste Stimmenzahl erreicht. Solange sich nur zwei Parteien um die Macht stritten, entsprach dieses Verfahren durchaus den Verhältnissen. Das Auftreten einer dritten Partei hat genügt, um es zum Werkzeug schwerer Ungerechtigkeiten zu machen. In zahlreichen Wahlkreisen, in denen sogenannten „dreieckige" Wahlen stattfanden, d. h. mehr als zwei Kandidaten auftraten, haben die gewählten Abgeordneten nicht die absolute Mehrheit erlangt. In Groß-London allein sind zum Beispiel vierzehn Unionisten, sechs Liberale und zwei Labourleute durch Minderheitsvoten gewählt worden. Es würde, wenn man nicht die Verhältniswahl einführen will, und auch vor Stichwahlen sich scheut, völlig genügen, wenn man dem Wähler gestattete, auf seinen Stimmzettel auch ein „Präferentialvotum" für diejenige Partei abzugeben, die ihm nach seiner eigenen am nächsten steht, um das jetzige unhaltbare System zu erledigen, dessen Wirkungen sich jederzeit gegen eine Partei richten könnten, die heute davon Nutzen zieht.

Politische Neuigkeiten.

Das neue Reichskabinett.

Reichskanzler Geheimrat Dr. **Cuno** hat gestern vormittag gemeinsam mit dem neuernannten Staatssekretär in der Reichskanzlei Hamm die **Geschäfte der Reichskanzlei übernommen**. Um die fünfte Nachmittagsstunde fand eine **Sitzung des neuen Kabinetts** in Gemeinschaft mit dem zurückgetretenen Kabinett statt, in der Dr. Wirth die Führung der Geschäfte dem neuen Reichskanzler übergab. Im Anschluß daran trat das neue Kabinett zu seiner ersten Sitzung zusammen, die der Erörterung der **politischen Lage** galt.

Im Laufe des Tages hat der gegenwärtige Landeshauptmann der Provinz Sachsen, **Oeser**, die Berufung zum **Reichsminister des Innern** angenommen. Die Leitung des Ministeriums des Äußern soll dem Gesandten in Kopenhagen **von Rosenberg** übertragen werden. Herr von Rosenberg wird erst im Laufe der Nacht aus Kopenhagen in Berlin eintreffen, so daß über die endgültige Besetzung des Außenministeriums erst Donnerstag entschieden werden kann. Übrigens harrt auch noch die Frage der Entscheidung, welchem Mitglied des neuen Kabinetts das Amt des **Vizekanzlers** übertragen werden soll. Das Kabinett wird sich erst **Freitag** nachmittag 2 Uhr dem **Reichstg vorstellen**.

*

Nach einer Berliner WTB.-Meldung, ist zum **Reichsminister des Äußern** der bisherige Gesandte in Kopenhagen, **von Rosenberg**, ernannt worden.

Zur Reparationsfrage.

Die von dem Direktor der Barclays Bank, **Goodenough** in seiner Rede in Norwich gemachten **Vorschläge zur Reparationsfrage** werden von der französischen Presse sehr lebhaft kommentiert. Die Meinung der Pariser maßgebenden Kreise scheint in den heutigen Auslassungen des „Temps" ihren Niederschlag zu haben, die ganz im Sinne der jüngsten Poincaréschen Ausführungen die Idee **ablehnen, daß der Zusammen-**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bruch Deutschlands ganz Europa mit sich reißen müsse. Frankreich werde, wenn es in Deutschland wirklich zu einer Katastrophe kommen sollte, nicht nur seine eigenen Interessen zu wahren, sondern auch einen Teil Deutschlands davor zu schützen (!) wissen, daß er in den Zusammenbruch mithineingerissen werde. Die von Goodenough angeregte Stabilisierung der Mark auf ein Fünfhundertstel ihres Goldwertes lehnt das Blatt ab mit der Begründung, daß eine solche Maßnahme lediglich den ausländischen Besitzern von Mark und Markguthaben zugute komme. Gegen ein internationales Finanzkomitee zur Überwachung der deutschen Finanzgebarung wendet der „Temps" ein, es sei nicht Sache des Auslandes, irgendwelche Verantwortung für die Finanzen des Reiches zu übernehmen. Sache der deutschen Regierung sei es vielmehr, ein Sanierungs- und Zahlungsprogramm vorzulegen, das dann die Alliierten annehmen oder ablehnen würden. Wenn die neue deutsche Regierung ein solches Proggramm habe, so möge sie es präsentieren. Wenn sie jedoch nicht in der Lage sei, einen annehmbaren Vorschlag vorzulegen, so werde es Sache jeder einzelnen der alliierten Mächte sein, sich bezahlt zu machen. A conto der ihm geschuldeten Reparationen werde Frankreich die deutschen Reichtümer, die in seinem Machtbereich liegen und die seinem Zugriff erreichbar seien, ausbeuten.

Reparationsangebot der deutschen Industrie?

Das Blatt „Journal des Debats" schreibt — offenbar von der Reparationskommission veranlaßt — zu einer Meldung über ein Reparationsangebot der deutschen Industrie durch Vermittlung von Staatssekretär Bergmann: „Den von gewissen Blättern verbreiteten Gerüchten, die deutschen Industriellen hätten den Plan in Erwägung gezogen, für die endgültige Regelung der Reparationen und die Räumung der Rheinlande 20 Milliarden Goldkronen zu zahlen, liegt ein bestimmtes Angebot nicht zugrunde. Die Reparationskommission weiß nichts darüber und ist mit nichts befaßt worden. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Plan in gewissen deutschen industriellen Kreisen, die seit einiger Zeit davon sprechen, behandelt wurde." Staatssekretär Bergmann hat den Berliner Vertreter des WTB. beauftragt, die Nachricht des „Daily Telegraph" zu dementieren.

*

Nach dem „Temps" wird die Reparationskommission nunmehr nach der Bildung des Kabinetts Cuno die Frage erörtern, ob der neue Reichskanzler die Vorschläge seines Vorgängers aufrecht erhalten wird. Bestätige sich dies, so werde die Reparationskommission unverzüglich die begonnenen Verhandlungen über die der deutschen Regierung zu erteilende Antwort auf ihre beiden Noten wieder aufnehmen.

Lausanne und Brüssel.

Mussolini verließ gestern abend Lausanne, ohne eine Einigung mit den Alliierten erreicht zu haben. Er behält sich vor, seine eigentlichen Entscheidungen in Rom zu treffen, während die Rumpfdelegationen in Lausanne weiter verhandeln. Mussolini hat das ganze Orientproblem neu angeschnitten mit der Begründung, daß die italienischen Interessen bisher gänzlich vernachlässigt und insbesondere für die englischen und französischen Mandate keinerlei Kompensationen erfahren hätten, so daß eine gründliche paritätische Neuordnung erforderlich sei. Dabei scheint Mussolini auch an die afrikanischen Objekte als Kompensationen gedacht zu haben, falls die italienischen Rechte aus der Dreiteilung des Vertrages durch Zuteilung Kleinasiens an die kemalistische Türkei undurchführbar geworden wären.

Da Poincaré und Curzon die italienischen Forderungen sehr kühl aufnahmen, machte Mussolini den Beitritt zu den Lausanner Beschlüssen von der Annahme seiner Forderungen abhängig, läßt aber die italienischen Delegierten ferner an den Verhandlungen teilnehmen. Die Hauptverhandlungen dauern daher mehr zwischen London, Paris und Rom, als in Lausanne fort.

*

Poincaré, Lord Curzon und Mussolini sind übereingekommen, dem belgischen Ministerpräsidenten Theunis vorzuschlagen, die Brüsseler Konferenz auf den 15. Dezember einzuberufen.

Portugal und Brasilien.

*** Wie Spanien u. seine früheren mittel- u. südamerikanischen Kolonien bemüht sind, kulturell, wirtschaftlich und politisch einander immer näher zu kommen, so waltet dasselbe Bestreben zwischen Portugal und Brasilien vor. Aus diesem Grunde hatte der Präsident der portugiesischen Republik in diesem Sommer Brasilien einen längeren Besuch abgestattet. Mitte Oktober ist er von diesem Besuche an Bord des Royal-Mail Dampfers „Arlanga" nach Lissabon zurückgekehrt und mit großem Apparat empfangen worden, womit nochmals die Bedeutung des Besuchs bei dem stammverwandten Volke betont werden sollte. Der Präsident wurde am Kai der Praça do Commercio von Mitgliedern der Regierung und von dem gesamten diplomatischen Korps feierlich empfangen. An die offizielle Begrüßung schloß sich dann eine Feier im Stadthause und eine Parade der Garnison von Lissabon.

Der Präsident benutzte die Erwiderung auf die Ansprache des Bürgermeisters als geeignete Gelegenheit, um einiges zu sagen, was auf der anderen Seite des Atlantischen Ozeans, in Brasilien, angenehm empfunden werden mußte. Er feierte die große brasilianische Schwesterrepublik und rühmte die ungeheuren Kulturfortschritte, die Brasilien im letzten Jahrhundert gemacht habe. Ganz besonders aber hob er die Liebe hervor, die den selbständig gewordenen Sohn mit seiner Mutter Portugal verbindet.

Das alles ist sehr richtig und sehr schön und es ist auch ganz erfreulich, daß der Präsident als praktischen Erfolg der Reise drei Vereinbarungen mit den Brasilianern mitbringen konnte, nämlich über Schutz der Literatur, über die doppelte Staatsangehörigkeit und über die Auswanderung. Darüber darf aber nicht vergessen werden, daß der Haupterfolg ausgeblieben ist: das Handelsabkommen, auf das man in Portugal großen Wert gelegt hatte, hat bisher nicht zustande gebracht werden können. Diese Tatsache ist begreiflicherweise mit weniger angenehmen Gefühlen zur Kenntnis genommen worden.

Kurze polit. Nachrichten.

* Das Reichspostministerium hat nachgegeben, daß die Germaniamarken, die mit Ablauf des Monats Oktober ungültig geworden sind, noch bis Ende Dezember gegen andere Wertzeichen umgetauscht werden dürfen. Postkarten, Kartenbriefe, Postanweisungen, Briefumschläge und Streifbänder mit eingedrucktem Germaniawertstempel ohne nachgeklebte Germaniamarken können aufgebraucht werden. Wenn aber auf ihnen Garmaniamarken nachgeklebt sind, müssen sie ebenfalls bis Ende Dezember umgetauscht werden. Die Beseitigung der Germaniamarken beruht auf politischen Gründen. Der Aufbrauch der Vordrucke mit Germaniawertstempel ist zugelassen worden, um nicht das Papier der Vordrucke nutzlos werden zu lassen.

Eine bolschewistische Tibetexpedition. Die Vorarbeiten für die bolschewistische Tibetexpedition, an deren Spitze der bekannte russische Forscher P. Koslow stehen wird, werden eifrig betrieben. Die Bolschewisten betonen, daß die auf 2—3 Jahre angesetzte Expedition einen rein wissenschaftlichen Charakter tragen werde. Die Expedition wird u. a. das Quellgebiet des Jan-tsekiang, des Pekong und des Saluen erforschen. Der Weg der Expedition wird aus Transbaikalien über die Mongolei führen. Koslow gedenkt auch der von ihm entdeckten Stadt Chara-Choto einen Besuch abzustatten.

Badische Übersicht.

Haushaltsausschuß des badischen Landtags.

Der Bericht über die Verhandlungen in Berlin, die beim Reichsernährungsministerium von Minister Remmele und seinen Referenten teilweise mit dem Reichsernährungsminister Dr. Fehr persönlich geführt wurden, wurde in der am 21. November stattgefundenen Sitzung des Haushaltsausschusses des badischen Landtags beraten. Das Ergebnis der Berliner Besprechungen war ein überaus wichtiges. Das Soll der Getreideumlage wurde von 22 000 Tonnen auf 12 500 Tonnen ermäßigt. Diese Herabsetzung wurde erreicht gegen größten Widerspruch der Berliner Stellen, die insbesondere den Ausfall der Getreideernte in Baden nicht als ein Mißernte gelten lassen wollten, trotz teilweisen Ausfalls in einzelnen Gegenden von 40—60 Prozent einer Normalernte. Weiter wurden in Berlin beanstandet die Zahlen der Selbstversorger in den einzelnen Kommunalverbänden, trotzdem doch letztere sicherlich kein Interesse daran haben, diese Zahl über die Wirklichkeit zu erhöhen, da dadurch die Quote der Mehl- oder Getreidezuteilung für die Brotkartenempfänger nur eine Einbuße erleiden würde. Es darf aber hierbei nicht verschwiegen werden, daß durch diese Herabsetzung des Umlagesolls in Baden um zirka 10 000 Tonnen gleichzeitig eine schwere Belastung für das Reich entsteht, das dadurch gezwungen ist, diesen Ausfall an Getreide durch vermehrte Einfuhr von Auslandsgetreide zu decken. Bei diesem Anlaß muß, wie der „Volksfreund" bemerkt, aber auch gesagt werden, da es nicht zuletzt den persönlichen Bemühungen des sozialdemokratischen Ministers Remmele zu danken ist, da dieses für Baden günstige Verhandlungsergebnis erreicht worden ist und daß der jetzige Staatspräsident seine ganze Person auch da einsetzt, wo es gilt, für die badische Landwirtschaft etwas zu erreichen, wenngleich auch diese selbe Landwirtschaft die Bemühungen eines sozialdemokratischen Ministers um sie nicht immer anerkannt oder besser gesagt, nicht immer anerkennen will.

Ein Sprecher des Zentrums wandte sich in energischer Abwehr gegen die Art, wie man in Berlin berechtigte Wünsche süddeutscher Bundesstaaten, insbesondere Badens, behandelt und meint, es sei nun an der Zeit, daß der badische Landtag ein entschiedenes Wort spreche; es habe jede Partei ein Interesse daran, da dieser Berliner Geheimratswirtschaft zum Wohle der Reichseinheit ein Ende bereitet werde.

Hand in Hand mit der Herabsetzung der Umlagehöhe geht nun auch der Wunsch, den Landwirten, die Getreide zu billigeren Preisen abliefern müssen, einen gewissen Ausgleich zu verschaffen, etwa in der Weise, daß dem abliefernden Landwirt aus Reichsmitteln in bar und durch Abgabe von Düngemitteln der Preis des Inlandsmarktes für Getreide bis zu 75 Prozent ersetzt werde. Die Abgabe von Düngemitteln, deren ungeheure Preissteigerung vielen kleinen Landwirten, namentlich auch solchen, die sich nicht durch den Anbau von Handelsgewächsen größere Bareinnahmen sichern können, ist auch im Interesse der allgemeinen Volksernährung geboten. In den Spezialanträgen des Zentrums, die nächste Woche zur Durchberatung kommen sollen, wird daher auch die Forderung erhoben, die Industrien der künstlichen Düngemittel an diesem Ausgleich zu beteiligen durch Abgabe verbilligter Düngemittel an das Reich.

Der Sprecher der Sozialdemokratie wies darauf hin, daß die Landwirtschaft, wenn sie auf ihrer Forderung auf Rückvergütung der Differenz zwischen Getreideumlage- und Börsenpreis durch Geld oder Düngemittel bestehe, und hier eine Notlage der Landwirtschaft anerkannt werde, dann müsse auch die Landwirtschaft die Notlage aller übrigen Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Festbesoldeten und aller Sozialrentner, anerkennen und hierfür auch zu entsprechenden Opfern bereit sein. Die Vertreter der Sozialdemokratie brachten hierauf auch sofort den Antrag ein:

Dem Antrag Dr. Schofer ist in Abt. I als Ziff. 4 beizufügen: „Den von der Geldentwertung betroffenen Festbesoldeten und Rentenbeziehern ist die Differenz zwischen Papier- und Goldmarklöhnen aus Staatsmitteln tunlichst auszugleichen durch Lieferung von verbilligten Lebensmitteln.

Der Vertreter des Landbundes verneinte unbedingt die Frage nach der Möglichkeit des Aufbringens von 12 500 Tonnen; die Aufbringung sei nur möglich bei Erfassung aller Betriebe, auch unter 2 Hektar, aber bei voller Bezahlung des Marktpreises.

Die Deutsche Volkspartei brachte durch ihren Sprecher zum Ausdruck, daß die Landwirtschaft nur die Produktionskosten wolle, zuzüglich eines „angemessenen Nutzens". Auch er bezeichnete die Obstpreise als zu nieder.

Die Vertreter der deutschen demokratischen Partei sprachen zunächst der Regierung ihren Dank aus für ihren Erfolg in der Frage des Getreideumlagesolls und wiesen darauf hin, daß das Getreideumlagegesetz gar nicht zustande gekommen wäre, wenn nicht im Gesetz selbst eine Erhöhung des Abgabepreises vorgesehen gewesen wäre. Wenn es nicht gelingt, im Reich durch Gesetz etwas für die Landwirtschaft zu machen im Sinne der vorliegenden Anträge, dann muß man versuchen, es in Baden zu tun. Eventl. sei auch ein bestimmter Grundbesitz (nicht Hausbesitz) wie Wald usw. zu Leistungen heranzuziehen.

Finanzminister Köhler führte aus, daß die Aufbringung der Mittel für Ausführung der vorliegenden Anträge beinahe unmöglich sei. Nur eines sei möglich: eine große Erhöhung der Ertragsteuern, der Grund- und Gewerbesteuern, da sonst keine Einnahmen zur Verfügung stünden. Die Illusion, daß das Budget mit einem Überschuß abschließe, sei trotz Steigerung der Einnahmen gründlich zu zerstören; die Aufwendungen für die Beamtenbesoldungen, für Unterstützung charitativer Anstalten, Aufwendungen für die Kirchen, wenn auch nur in Gestalt von Vorschüssen, nehmen alle Einnahmen voll in Anspruch, ohne ganz die Ausgaben zu decken. Die Grund- und Gewerbesteuern haben sich in der Praxis ganz anders ausgewirkt, insbesondere sei ein völliges Versagen des § 13 festzustellen. Das Nettoerträgnis betrage etwa 339 Millionen. Zu berücksichtigen sei auch die Abwälzung der Steuern insbesondere auf die Mieter, also neue Steuerbelastung. Nach diesen Ausführungen des Finanzministers glaubte der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, daß nunmehr die vorliegenden Anträge wohl erledigt seien.

Über den Antrag von deutschdemokratischer und sozialdemokratischer Seite, das amtliche Material über die Umlegung des Getreidesolls auf die einzelnen Amtsbezirke zu veröffentlichen bezw. dem Ausschuß zur Kenntnis zu bringen, kommt es zu einer längeren Geschäftsordnungsdebatte. Die sozialdemokratischen Vertreter bestanden auf der Veröffentlichung. Gegen diese Ansicht wird beschlossen, einen kleineren Ausschuß zu bilden aus je einem Vertreter jeder Partei und Gruppe und nur diesem das Material zur Kenntnis zu geben im Benehmen mit den Regierungsvertretern.

Kunstkritik.

Galerie Moos.

⊙ In ihren Ausstellungsräumen in der Kaiserstraße stellt die Galerie Moos in vier Kabinetten eine ansehnliche Reihe Gemälde, Plakatentwürfe, Lithographien und Skizzen der beiden Künstler Professor Schnarrenberger und Leo Kahn aus. In Nebenräumen ist H. v. Cloßmann mit liebevoll gemalten Meersburger Landschaften vertreten, G. Hofmann (Grötzingen) mit Landschaften und einem Kinderbildnis, welche mit farbigen Gegensätzen zu wirken suchen, aber einige Härten nicht verleugnen können.

*

Professor Schnarrenberger hat sich auf die Plakatkunst geworfen und erreicht ansehnliche, teils überraschende Wirkungen. Am besten sind einige seiner Entwürfe für Banderolen und Etiketten auf Zigarrenkisten. Wohlgelungen, geschmacklich in der Abtönung und wirksam als Reklame ist ein Plakatentwurf für eine Mannheimer Zigarren- und Zigarettenfabrik. Neben einer Anzahl solch kleinerer und größerer Arbeiten, Flaschenetiketten aller Art, teils farbig, teils in schwarz-weiß Manier (auch von im öffentlichen Verkehr sich befindenden Briefmarken) zeigt ein anderer Saal Lithographien mit stark modischem Charakter. Vielfach kehren die gleichen Vorwürfe in Öl gemalt oder lithographiert wieder. Sie ähneln gelegentlich der Großschen Manier. Schnarrenberger bleibt auf das Plakat eingestellt. Seine Arbeiten verlassen die Linie des Gesuchten und Gewollten nie. Sehr lustig ist da ein kleineres Blatt, ein „Brand" in alter Stichmanier, farbig getönt und gut zusammengefaßt. Eine „Maschinen-Landschaft" versucht naiv zu wirken. Spürt man Kleinigkeiten nach, so stößt man auf manchen literarischen Witz.

*

Leo Kahn malt mehr mit Mitteln als mit Beobachtung. Seine gesamte Farbigkeit ist noch mehr gemalt als gesehen. In seinen Aquarellbildern ist er schwach, in seinen Ölbildern ringt er um den Ausdruck einer duftig hinzusetzenden Tiefe. Doch erzielt der Künstler fast überall eine geschmacklich gute Wirkung. So in einer „Föhnlandschaft". Ebenso gut ist seine Lithographie „Weidende Kühe". Von zwei Damenbildnissen ist das sympathischere die „Dame mit Kopftuch". Das Beste aber seiner Ausstellung ist ohne Zweifel ein weiblicher „Rückenakt" — ein Hinweis, in welcher Art seine reiche Begabung der Pinsel zu führen, das Objekt zu sehen, ein Kunstwerk zu erleben hat.

Gerber & Schawinsky.

Es gibt doch bald wahrhaftig nichts mehr für 1 (eine) deutsche Reichspapiermark. Vielleicht eine Sicherheitsnadel . . . oder sonst was. So sei hiermit dem Karlsruher Publikum kundgetan, daß die Gemälde-Ausstellung des Kunstgewerbehauses Gerber & Schawinsky für Entrichtung einer (1) Papiermark zugänglich ist!

*

Mangels weiterer Räumlichkeiten drängen sich hier die Kunstwerke in einem Raum zusammen. Drechsler und Keller beanspruchen die Schaufensterfront. Oertel ist verschiedentlich vertreten durch Seebilder und Landschaften. Ein Fluß zieht vorüber an einem idyllischen Dorf oder eine Landstraße führt an einer Kirche vorbei. Starkes Rot auf einem Dache, schwellende grüne Bäume. Eine leicht ungestüme Art der Pinselführung, in manchen Bildstellen flache Bildwirkung — Oertels Malkunst im übrigen stark dekorativ. Eine große Parklandschaft und ein Flußstück Hermann Göhlers, ebenfalls gefällig dekorativ, wirken ruhig und ansprechend für den Beschauer.

*

Professor Fehr ist vertreten durch eine gefällige „Pierette", und einen wirksamen „Männerkopf" auf dunklem Hintergrund, Hempfing durch eine farbig schöne „Sanddüne". Man beobachtet an letzterem Bild eine routinierte Farbengebung. Eine solche darf aber nicht nur auf schöne Wirkung angelegt sein (auch unbewußt), sondern auf rein gesehener Farbigkeit. W. Meyerhuber versucht mit den Mitteln starken Farbengegensatzes die Stimmung des hohen Schwarzwaldes wiederzugeben und erreicht damit ansehnliche Effekte. Da der Künstler gerne große Formate verwendet, muß er eine gewisse Leere, die in seinen Bildern noch auftaucht, auf dieses Konto buchen. W. Meyerhuber besitzt Talent und verdient Beachtung.

*

Aus der großen zusammenhangslosen Reihe der Aussteller zeigt Grether ein „Damenbildnis vor Schrank" und eine „Landschaft im Wiesental", Merz zwei kleine Schwarzwaldbilder, ein unscheinbares Aquarell „Neckarhausen" des Mannheimer Walch und Karl Walter ein gut abgetöntes Uferstück. Im Sinne der alten Schönleberschule malt Adolf Lunz seine Seestücke. Über den farbig gedämpften Landschaften H. Eichrodts liegt leichte Poesie.

Den Blick lenkt Hans Drechsler auf sich durch seine große „Flora", ein farbenfrohes Frauenbild auf einer Wiese zwischen üppigen Blumenranken, unter einem lichten blauen Himmel. Dieses Stück ist vor allem dekorativ zu bewerten. Seine Linien atmen künstlerischen Reiz. Die Farben sind vielleicht noch etwas laut nebeneinandergestellt. Auch die Gesamtkomposition könnte wohl noch geschlossener sein. Weit lockerer gemalt und gut zusammengesehen ist ein kleines Schwarzwaldbildchen, welches besagt, daß der Künstler nur den rechten Weg einzuschlagen braucht, um wertvolle Leistungen zu vollbringen. Nicht unerwähnt mögen hier auch zwei Plastiken des Bildhauers H. Föry bleiben. Ein Bronzebildnis „Hans Thoma" und ein kleiner „Putt" in Terrakotta.

*

Herbert Keller hat sich mit seinen Bildern in das Schaufenster geflüchtet, wo er den Passanten seine nicht schlechten literarischen Einfälle zum Besten gibt. Malerischen Anspruch machen die Bilder keinen. Die Lithographie „Apache und Gigolette" ist nicht übel im Rhythmus. Anders sind die verschiedenen Bilder zu werten. Ganz bizarr stehen da vor einer fahlen Hauswand zwei Menschenschatten („Weinstimmung"), oder ein beleibter untreuer Ehemann à la Meggendorfer hätschelt und tätschelt auf dem anderen Blatt gerade eine Balletdiva („Balletonkel"), als ob über oder unter dem Bilde stünde: „Jeld hab ick nisch, aber Feuer." Gut konstruiert der Literat Keller den „Sonntagsjäger" in einer zentrifugalen Komik oder den „Sonntagsreiter", dem nur noch ein treuer Sancho Pansa fehlt.

Ideen fehlen Herbert Keller nicht, nicht literarische Einfälle für Drollerien und Burlesken — jedoch das, was man von einem Maler Keller erwarten müßte . . .

Gebäudeversicherung.

P.A. Der Zuschlag, der von der Gebäudeversicherungsanstalt zu der gesetzlichen Entschädigung gewährt wird, ist vom Ministerium des Innern für alle Fälle, in denen die Wiederherstellung der Gebäude in den Monaten September und Oktober erfolgt ist, auf das 149fache des Friedensversicherungsanschlags festgesetzt worden. Es erhält sofort ein brandbeschädigter Gebäudebesitzer, dessen Haus einen Friedensversicherungsanschlag von 100 000 M. hatte und der mit dem Wiederaufbau in den erwähnten Monaten zu Ende gekommen ist, eine Entschädigung von 100 000 M. + 149 × 100 000 M. = 15 Millionen Mark. Die Gebäudeversicherungsanstalt hält demnach mit der allgemeinen Entwicklung der Teuerungsverhältnisse auch hinsichtlich ihrer Entschädigungen weitmöglichst Schritt.

Aus der Landeshauptstadt.

Badische Gesellschaft für Wetter- und Klimaforschung.

Die Gesellschaft trat am 20. November d. J. im großen Geologischen Hörsaal der Technischen Hochschule in Karlsruhe zum ersten Male mit einem Vortrag des bekannten Meteorologen Prof. Dr. C. Dorno, des Direktors des physikalisch-meteorologischen Observatoriums in Davos, an die Öffentlichkeit. Nach einem kurzen Hinweis durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Prof. Dr. Peppler (erster Vorsitzender Staatspräsident a. D. Dr. Hummel), auf die Ziele der Gesellschaft, die als Notgemeinschaft eine Stütze für die meteorologische Forschung in Baden bilden soll, ergriff vor einer sehr zahlreichen und aufmerksamen Hörerschaft Prof. Dorno das Wort. Er behandelte zunächst kurz die wichtigsten meteorologischen Elemente: Sonnenstrahlung, Luftdruck, Wind, Lufttemperatur, Wasserdampfgehalt, Bewölkung und Niederschlag um dann auf die Beziehungen dieser Elemente zum praktischen Leben einzugehen. Das Wetter greift tief in das Leben eines jeden einzelnen ein: der Landmann, der Förster, der Gärtner, der Fischer und Schiffer empfinden es täglich unmittelbar, auch dem unglücklichen, fern von frischer Luft und Licht eng zusammengepfercht wohnenden Städter ist aus Kriegs- und Nachkriegsnöten es wieder klar geworden. Keine große Aktion im Felde wurde ohne Befragung der Meteorologen vorgenommen, der ganze Luft- und Gaskrieg hing unmittelbar von der Wetterlage ab. Und in den gegenwärtigen noch traurigeren Zeiten sieht ein jeder ein, daß ein kalter Winter, eine schlechte Ernte für sein und des Vaterlandes Schicksal verderblich sein können. Die Erschließung des Luftverkehrs erfordert erst recht genaue meteorologische Kenntnisse und Feststellungen über die Verhältnisse in der Höhe. Das Problem der Wettervorhersage ist durch die Untersuchungen der norwegischen Meteorologen Bjerknes und Sandström über die Kurslinien der großen Zyklonen einen guten Schritt weitergekommen, wenn auch seine endgültige Lösung noch nicht gefunden ist. Des Menschen Geist wird im Laufe der Zeit wohl auch dieser Schwierigkeiten Herr werden. Da im Januar des nächsten Jahres der regelmäßige transatlantische Luftverkehr Brooklyn—Hamburg mit Luftschiffen, die bis 100 Personen befördern können und 48 Stunden unterwegs sind, aufgenommen werden soll, wird von der Praxis des Luftverkehrs eine 2tägige Wettervorhersage dringend benötigt. Dorno ging dann auf die Versuche einer künstlichen Wetterbeeinflussung ein, die bisher ergebnislos verlaufen sind. Nur insofern ist ine künstliche Wetterbeeinflussung ungewollt gelungen, als die Riesenstädte der Industrie durch ihre enormen Rauchprodukte zu gewaltigen Nebelbildungen, den schwarzen ungesunden Großstadtnebeln (London besonders) Anlaß geben. Nur in den amerikanischen Großstädten, in denen nur Anthrazitkohle verfeuert werden darf, fehlen die Nebel fast ganz.

Neben der Wettervorhersage spielt die meteorologische Beratung bei Ausnutzung der Naturkräfte eine große Rolle. Im Vordergrund des Interesses steht die Ausnutzung der Wasserkräfte, von denen bisher nur etwa 3 Prozent der auf der ganzen Erde vorhandenen Energien ausgenutzt worden sind. Gerade die Schweiz ist durch den Mangel an Kohle während des Krieges gezwungen worden, große Wasserkraftwerke zu errichten. Redner bezeichnet auch das Badenwerk als eines der großartigsten Unternehmungen dieser Art. Die Aufgabe der Meteorologie besteht daher in genauen Angaben über die zum Boden gelangenden Niederschläge. Die weitaus größte Ausbeutung der Naturkräfte übert der Mensch durch den Ackerbau aus: Sonnenstrahlung, physikalische und chemische Bodenkräfte, Wasser und Wind sind gemeinsam wirkende Faktoren. Zwar wird nur etwa 1 pro Tausend der bis zur Erdoberfläche gelangenden Sonnenenergie in Assimilationsprozessen verbraucht, aber als Akkumulator der Sonnenenergie spielt die Pflanze eine weitaus größere Rolle, denn der in der organischen Substanz der Pflanze dauernd aufgespeicherte Energievorrat wird gleich dem geschätzt, der innerhalb voller zwei Tage der gesamten Erdoberfläche von der Sonne zugestrahlt wird. Die direkte Ausnutzung der Sonnenenergie ist hingegen noch herzlich wenig gelungen. Man muß die Strahlung durch gewaltige Spiegel konzentrieren, um zu nennenswerten verwertbaren Kräften zu kommen. Anlagen, in denen im Brennpunkt von Hohlspiegeln, die nicht weniger als 1600 Quadratmeter Fläche einnehmen, Wasser zum Verdampfen gebracht wird, bestehen in Kalifornien und Kairo und erreichen 15 PS. Der bekannte amerikanische Sonnenforscher Abbot ist glücklich, daß er sich in seinem „solarcooker" sein Essen kochen kann; er benutzt ein von der Sonne bestrahltes Zirkulationssystem von Petroleum dazu. Aussichtsreicher gestaltet sich das Problem der Ausnutzung von Ebbe und Flut. Mittels Stauanlage hat man das an- und abströmende Wasser in Turbinen zum Antrieb von Maschinen gezwungen. Bei Husum besteht eine solche Anlage. In jüngster Zeit scheint aber ein wesentlicher Fortschritt zur Ausnutzung von Ebbe und Flut durch den „aqua pulsor" Abrahams gegeben zu sein, bei dem die Niveaudifferenz zweier Bassins ausgenutzt wird und nach dem Schwingsystem ein Schwimmkörper, Ventile öffnend und schließend, seine langsame Bewegung zwecks Transformation auf höhere Tourenzahl auf eine Kolbenpumpe überträgt. Schließlich liegt im Winde eine gut verwertbare Energie, die durch zweckmäßigen Bau der Turbinenflügel weit besser als seither ausgenutzt werden kann. Ein sehr großes Anwendungsgebiet der Meteorologie ist die Medizin. Gerade hier liegen die großen Verdienste Dornos, den erst vor wenigen Tagen die Universität Basel zum Ehrendoktor der Medizin ernannte. An erster Stelle steht hier die Strahlung als heilkräftiges Element. Dorno hat als erster im Hochgebirge die physikalischen Konstanten der Sonnen- und Himmelstrahlung, der Ein- und Ausstrahlung und Reflexstrahlung insgesamt, als auch nach einzelnen wichtigen Spektralteilen in Abhängigkeit von Sonnenhöhe, Jahreszeiten und meteorologischen Faktoren zahlenmäßig festgelegt und damit das „Prana" die Universalmedizin des Morgenlandes, mit physikalisch-chemischen Methoden gefunden. Auch über die physiologische Wirkung der Strahlung verbreitet sich jetzt allmählich Licht. So haben Hauffer und Bahle nachgewiesen, daß die pigmentbildende Kraft der Strahlung durchaus nicht allen Teilen des Sonnenspektrums zukommt, sondern im wesentlichen nur einem ganz schmalen, kurzwelligen Spektralgebiet zwischen den Wellenlängen von 302—297 Mikron. Die Empfindlichkeit der Außenhaut des Menschen ist außerhalb dieses Spektralgebietes sehr gering. Dornos mehrjährige Dauerregistrierungen in Davos haben aber ergeben, daß das Empfindlichkeitsmaximum der Haut gerade auf die Wellenlängen fällt, um welche die Ausdehnung des ultravioletten Sonnenspektrums mit Jahres- und Tageszeit hauptsächlich schwankt. Auch die langwelligen Sonnenstrahlen (rot), die viel tiefer in die Haut eindringen, scheinen für die Therapie von großer Bedeutung. In jedem Fall sollte der Arzt über die spektrale Zusammensetzung der Sonnenstrahlung, mit der er operiert, orientiert sein. Er wird seine Kuren dann sicherer und erfolgreicher machen können. Man hat gesagt, die Höhenluft des Schwarzwaldes reiche nicht an die Oberbayerns heran, weil die hohen Berge, von denen die Luft herabstiege, fehlen. Der Einwand ist schwerlich stichhaltig; wie der Schwarzwald bei Nord- und Westwinden den Zentralalpen einen beträchtlichen Wind- und Regenschutz gewährt, so empfängt er von dort den von den höchsten Höhen wehenden durch besonders klare und reine Luft ausgezeichneten Föhnwind, der in großen Höhen oft noch bis zur Nordsee zu verfolgen ist.

Sehr wichtig für die medizinische Klimatologie ist auch die Bestimmung der Abkühlungsgröße, welche die Gesamtwirkung der meteorologischen Elemente auf den Menschen, also den Wärmeanspruch, den das Klima stellt, in einer Zahl angibt. Das von Leonhard Hill 1919 konstruierte Kata-Thermometer erlaubt, die Abkühlungsgröße in Millikalorien per Quadratzentimeter und Sekunde zu messen. Die Messungen haben das überraschende Resultat gezeitigt, daß windgeschützte sommerliche Hochtäler einen geringeren Wärmeanspruch an den Menschen stellen, als alle Tieflandorte nördlich der Alpen und einen kaum größeren als die Winterkurorte der schweizerischen und oberitalienischen Seen. Auf Grund dieser Ergebnisse stellt Dorno für eine zweckmäßige medizinische Klimadarstellung folgende Forderungen:

1. Sie muß den Wärmeanspruch, den das Klima an den Menschen stellt, ausgedrückt durch die Abkühlungsgröße zur Hauptgrundlage haben.
2. Es muß besonders der Wind berücksichtigt werden, gegen den die Luftfeuchtigkeit stark zurücktritt.
3. Sie muß von der Körpertemperatur des Menschen als Nullpunkt ausgehen, da die Aufrechterhaltung seiner Körpertemperatur die wichtigste Lebensfunktion darstellt.

Zum Schlusse verbreitete sich der Redner über meteorologisch-optische Untersuchungen, die uns Aufschluß über sonst nicht erkennbare Vorgänge in hohen Luftschichten zu geben vermögen. So treten durch Staubreste aufgelöster Kometen (Sternschnuppenfälle der Perseiden) optische Störungen auf, die auch von einer Minderung der durchfallenden Strahlung, aber einer Vermehrung der Himmelsstrahlung begleitet sein können. Als Beispiel sei auch auf den Ausbruch des als erloschen angesehenen Vulkans Katmai auf Alaska vom 6.—12. Juni 1912 hingewiesen. Die in große Höhen geschleuderten Asche- und Gasmassen trieben ostwärts über ganz Europa (Heidelberg in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni). Aus den gewöhnlichen meteorologischen Beobachtungen wäre das Vorhandensein so gewaltiger Strömungen und die genaue Eintrittszeit nicht festzustellen gewesen. Die Strahlungsintensität der Sonne betrug bis Mitte Oktober 1912 in Europa kaum die Hälfte des normalen Wertes. Daß derart starke Störungen der Sonnenstrahlung auch das Wetter der Welt beeinflussen, ist nicht von der Hand zu weisen.

Den geistvollen Ausführungen des verdienten Forschers wurde lebhafter Beifall zuteil, dem Unterrichtsminister Prof. Dr. Hellpach durch warm empfundene Worte des Dankes besonderen Ausdruck verlieh. Dorno wurde, wie Unterrichtsminister Hellpach mitteilte, zum ersten korrespondierenden Mitglied der Badischen Gesellschaft für Wetter- und Klimaforschung ernannt. S. P.

* **Die Karlsruher Betriebsräte zur Notaktion für die Winterhilfe.** In einer Vollversammlung der Karlsruher Betriebsräte wurde Dienstag mittag zu der Winternothilfe Stellung genommen. Arbeitersekretär Erb berichtete über die Verhandlungen, die bisher im Ministerium und bei der Stadtverwaltung gepflogen wurden, des weiteren gab er Aufschluß über die Organisation und die Durchführung der Winternothilfe. An den Bericht schloß sich eine längere Aussprache an, bei der allgemein zum Ausdruck kam, daß die Arbeiterschaft — obgleich auch bei ihr die Not immer größer wird — bereit ist, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun. Die Leistung einer Überstunde wurde aber durchweg aus prinzipiellen Gründen abgelehnt. Die Ansicht der Versammlung kam in nachstehender, mit großer Mehrheit angenommenen Resolution zum Ausdruck: „Mit Rücksicht darauf, daß nicht in allen Betrieben die Durchführung einer Wohlfahrtsüberstunde möglich ist, nimmt die Vollversammlung der Karlsruher Betriebsräte Abstand, einen dementsprechenden Beschluß zu fassen. Die Vollversammlung der Betriebsräte ist sich voll und ganz bewußt, daß zur Linderung der entsetzlichen Notlage, in der sich Millionen von Sozialrentner, Kriegsopfer und andere in Not geratene Mitmenschen befinden, alles aufgeboten werden muß, um dieser Not zu steuern. Die Art der zu ergreifenden Maßnahmen soll den Betriebsräten der einzelnen Betriebe überlassen werden. Voraussetzung ist, daß sich kein Arbeiter einer Beisteuerung zum Notfonds entziehen darf. Der Mindestsatz soll dem Betrag einer halben Stunde entsprechen."

* **Zeitungsbezug durch die Post.** Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an ist die Anordnung getroffen worden, daß die Zeitungen und Zeitschriften entweder mit einer monatlichen Bezugszeit oder wie bisher mit viertel-, halb- oder ganzjähriger Bezugszeit zum Postbezug angemeldet werden können. Für monatlich zu beziehende Zeitungen werden auch die Zeitungsgelder allmonatlich von den Beziehern eingezogen. Bestellungen auf zwei Monate werden im Inlandsverkehr nicht mehr ausgeführt; der Bezieher hat in solchen Fällen die Bestellung von Monat zu Monat zu erneuern. Der Übergang vom Vierteljahrsbezug zum Monatsbezug ist nur zu Beginn eines Vierteljahrs gestattet. Für den Auslandsverkehr gilt auch fernerhin das Vierteljahr.

Verschiedenes.

* **Von der Bruyère-Pfeife.** In demselben Maße, wie sich der Preis der Zigarren und Zigaretten erhöht, vergrößert sich die Zahl der Pfeifenraucher, obwohl auch der Tabak längst nicht mehr zu den billigsten Genußmitteln gehört. Auch Leute, die man sich sonst nur mit Zigarette in der Hand oder an einer dicken Zigarre ziehend vorstellen konnte, verschmähen es heute nicht mehr, die philiströsere Tabakspfeife in Gang zu halten. Unter den kurzen Pfeifen, die auf diesen Weise zu einem wichtigen Herren-Gebrauchsartikel geworden sind, erfreut sich die sogenannte Bruyère-Pfeife einer besonderen Wertschätzung. Aber nur wenige von den Rauchern, die sich, vielleicht weil sie gewissermaßen in der Mode ist, auf eben diese spezielle Pfeife kaprizieren, wissen vielleicht, was es mit dieser fremdländischen Marke auf sich hat und woher sie ihren Namen trägt. La Bruyère ist die französische Bezeichnung für unser bescheidenes Heidekraut, das den botanischen Namen Erika trägt. Nun ist es allerdings nicht der bei uns bekannte buschige kleiner Zierstrauch, aus dem das Bruyère-Holz für die Pfeifen gewonnen wird, sondern eine besondere Art dieser Pflanzengattung, die sich zur Baumform erhebt und danach Erica arborea (Baumheide) genannt wird. Man findet diese Art, die zuweilen bis drei Meter Höhe erreicht, hauptsächlich in den südlichen Provinzen Frankreichs, auf Corsika und in Nordafrika. Namentlich das Wurzelholz der Baumheide wird in der Pfeifen-Drechslerei benutzt. Abgesehen davon, daß es genügend hart und feuerbeständig ist, hat das Holz der Baumheide die schätzenswerte Eigenschaft, daß es bei der Erhitzung keinerlei üble brenzliche Gerüche hervorruft, wodurch beim Rauch der Genuß des Tabaks beeinträchtigt werden könnte. Der Mittelpunkt der Fabrikation der Bruyère-Pfeife ist das Städtchen St. Claude im französischen Departement Jura. Außerdem gibt es Fabriken im Departement Var (am Mittelmeer) und in den Ost-Pyrenäen. Die gesamte Jahresproduktion Frankreichs wird nach dem „Figaro" auf 70 Millionen Pfeifen geschätzt. Da auch in bezug auf das Rohprodukt, wie aus den obigen Mitteilungen über das Herkommen des Einsterstrauchs hervorgeht, das Ausland hauptsächlich auf Frankreich angewiesen ist, hat die Zunahme des Pfeifenrauchens für dieses Land nicht unwichtige wirtschaftliche Vorteile

Reichsbankdiskont 10 Lombardsatz 11

Die Regelung der Kaminfegergebühren betr.

Der Teuerungszuschlag zu den Grundgebühren der Kaminfeger wird mit Wirkung vom 20. ds. Mts. für den Landbezirk Karlsruhe auf 7500% erhöht. P.928

Karlsruhe, den 21. November 1922. O.Z.156

Bezirksamt Abt. II.

4% Teilschuldverschreibungen 1915 der Müllheim—Badenweiler Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Müllheim in Baden.

Am 27. September 1922 wurde durch Herrn Gerichtsassessor Ruschmann als Dienstverweser des Notariats in Müllheim die 3. Verlosung unserer 4% Teilschuldverschreibungen 1915 vorgenommen.

Es wurden folgende Nummern zur Rückzahlung auf den 2. Januar 1923 gezogen:

150, 251, 292, 742, 773, 937.

Die Einlösung dieser Stücke geschieht planmäßig vom 2. Januar 1923 ab gegen Einlieferung der ausgelosten Stücke nebst unverfallenen Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen.

Einlösungsstellen:

in Müllheim (Baden) bei der Volksbank Müllheim G.m.b.H.,
in Badenweiler (Baden) bei der Gesellschaftskasse,
in Mannheim bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.
in Freiburg i. Br. bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.,
in Karlsruhe bei der Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.

Rückstände aus 1. und 2. Verlosung: Nr. 103, 171, 566.

Müllheim (Baden), den 20. November 1922.

Müllheim—Badenweiler Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Die Herstellung von

Aktien, Gutscheinen Notgeld

in einfacher und künstlerischer Ausführung übernimmt die

G. Braunsche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe

— Karlfriedrichstraße 14 —

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

P.902.2. **Bretten.** Der am 13. Mai 1922 zu Silkingen geborene Walter Anton Spranz, vertreten durch den Vormund Josef Spranz, Rangierer in Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stellberger in Bretten, klagt gegen den Metzger Konstantin Paulus, früher in Sickingen, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Erfüllung der in § 1708 ff. BGB. begründeten Verpflichtungen mit dem Antrage, vorläufig vollstreckbares Urteil dahin zu erlassen, der Beklagte sei unter Kostenfolge schuldig, dem Kinde von seiner Geburt an bis zur Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres als Unterhalt eine im voraus zu entrichtende Geldrente von vierteljährlich 1200 Mark, und zwar die rückständigen Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 13. Februar, 13. Mai, 13. August und 13. November jedes Jahres zu zahlen. Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Badische Amtsgericht in Bretten auf Dienstag, den 16. Januar 1923, vormittags 8½ Uhr, geladen.

Bretten, 14. Nov. 1922.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.

Jagdverpachtung.

Die Ortsgemeinde Herrenschwand verpachtet am Samstag, den 2. Dezember 1922, nachmittags halb 3 Uhr, im Rathause in Herrenschwand die Jagd auf ihrer Gemarkung mit einem Flächeninhalt von 205 Hektar auf weitere 9 Jahre unter den gesetzlichen Jagdbedingungen, wozu Pächter höfl. eingeladen werden.

Als Bieter werden nur solche zugelassen, welche im Besitze eines Jagdpasses sind, oder glaubhaft nachweisen, daß keine Bedenken gegen Erteilung eines solchen bestehen. A.993.2.2

Herrenschwand, den 15. November 1922.

Der Verwaltungsrat: Böhler, Stabhalter.

Polizeibeamter gesucht.

Wir suchen zum baldigen Eintritt einen 3. Polizeibeamten, der die Polizeischule absolviert hat.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild, sind bis 5. Dezember 1922 hierher einzureichen.

Haslach i. K., den 21. November 1922. B.5

Bürgermeisteramt: Elz. Klein.

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab treten im Personen-, Gepäck- und Güterverkehr Tariferhöhungen in Kraft. Nähere Auskunft erteilen die Dienststellen. B.4

Badenweiler, den 22. November 1922.

Betriebsleitung der Müllheim - Badenweiler Eisenbahn Aktiengesellschaft.

Druck der Karlsruher Zeitung.